



Beilage

zum
Rahmenkollektivvertrag
und zu den
Zusatz-Kollektivverträgen
für die
ANGESTELLTEN
in der
Stein- und keramischen
Industrie Österreich

Erhöhung der Gehälter
Änderung des Rahmenkollektivvertrags
Änderung der Zusatzkollektivverträge
Gehaltsordnung

wirksam ab
1. November 2009

Beilage zum Rahmenkollektivvertrag Stein- und keramische Industrie¹

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem **Fachverband der Stein- und keramischen Industrie**
einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge
andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer;

fachlich: für alle Mitgliedsunternehmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsunternehmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/ Holz/ Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der geltenden Fassung anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

(1) Das tatsächliche Monatsgehalt (**Istgehalt**) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung **ab 1. November 2009** wie folgt zu erhöhen:

Verwendungsgruppe	Erhöhung
I und II und M I	1,5%
III	1,45%
IV und IVa und M II o.a.F. und M II m.a.F.	1,3%
V und Va und VI und M III	1,1%

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Oktobergehalt 2009.

(2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es ab 1. November 2009 um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2009 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

¹ Änderungen im Rahmenkollektivvertrag und in den Zusatzkollektivverträgen sind dort jeweils bereits eingearbeitet (www.baustoffindustrie.at).

(3) Angestellte, die nach dem 31. Oktober 2009 in ein Unternehmen eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.

(4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

(1) Die Mindestgrundgehälter werden wie folgt erhöht.

Verwendungsgruppe	Erhöhung
I und II und M I	1,5%
III	1,45%
IV und IVa und M II o.a.F. und M II m.a.F.	1,3%
V und Va und VI und M III	1,1%

Die ab 1. November 2009 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang I angeführten Gehaltsordnung.

(2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. November 2009 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt der/des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

V. Änderungen im Rahmenkollektivvertrag Angestellte

- Im § 7. Freizeit bei Dienstverhinderung wird im Abs. 1 eine neue lit j eingefügt:
„ j) beim Tod der Stiefeltern oder Stiefgeschwister1 Tag “
- Im § 10. Gehaltszahlung im Todesfall wird im Abs. 5 letzter Absatz nach den Worten „ den gesetzlichen Erben “ die Wortfolge „ (nur Kinder)“ eingefügt und die Wortfolge „ , zu deren Erhaltung der Erblasser im Zeitpunkt des Todes verpflichtet war, “ gestrichen.
- Der § 18 Abs. a „Lehrlinge, Vorlehre, Integrative Berufsausbildung“ des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F. lautet wie folgt

„Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. November 2009 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 499,62	€ 662,54
2. Lehrjahr	€ 662,54	€ 890,05
3. Lehrjahr	€ 890,05	€ 1.107,09
4. Lehrjahr *)	€ 1.196,29	€ 1.286,83
Vorlehre	€ 574,25	

*) Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der am 1. September 1998 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. November 1990 nach

Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

VI. Änderungen im Zusatzkollektivvertrag Reisekosten Inland

1. Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:

Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt für je volle 24 Stunden der Abwesenheit ab Beginn der Dienstreise für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld mindestens	Nachtgeld mindestens	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) mindestens
I bis III, M I	€ 45,51	€ 25,24	€ 70,75
IV, IVa, M II und M III	€ 45,64	€ 27,24	€ 72,87
V, Va,	€ 50,78	€ 27,24	€ 78,02
VI	€ 58,05	€ 27,24	€ 85,29

2. Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Trennungskostenentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 19,18
IV bis VI, M II und M III	€ 20,55

3. Das Messegeld gemäß § 5 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

Das Messegeld beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 21,56
IV bis VI, M II und M III	€ 23,60

VII. Änderungen im Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Kilometergeld für Personenkraftwagen

Die KV-Parteien vereinbaren, die Regelung betreffend das Kilometergeld (ZKV Kilometergeld) entsprechend der Änderung der Geltungsdauer der derzeit bis 31. Dezember 2009 befristeten Regelung in der Reisegebühreenvorschrift (RGV), im ZKV anzupassen.

VII. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. November 2009 in Kraft.
Der lohnrechtliche Teil gilt vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010.

Wien, am 18. November 2009

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

Der Obmann:
Mag. Dr. Manfred ASAMER e.h.

Der Geschäftsführer:
Dr. Carl HENNRICH e.h.

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende:
Wolfgang KATZIAN e.h.

Die Geschäftsbereichsleiter:
Karl PROYER e.h.

Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge

Der Vorsitzende:
Helmut TOMEK e.h.

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Roman KRENN e.h.

Anhang I

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages
für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F.
für die Mitgliedsunternehmen des Fachverbands der

Stein- und keramischen Industrie,

gültig ab 1. November 2009.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verw. Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o.a.F.	M II m.a.F.	M III
Beträge in EUR												
1. u. 2.	1.398,57	1.588,50	1.912,31	2.463,24	2.709,73	3.304,51	3.635,48	4.808,55	2.148,55	2.523,59	2.676,26	2.884,93
n. 2.	1.461,57	1.661,58	2.009,34	2.590,81	2.850,12	3.473,22	3.821,14	5.168,61	2.148,55	2.523,59	2.676,26	3.047,74
n. 4.	1.524,57	1.734,66	2.106,37	2.718,38	2.990,51	3.641,93	4.006,80	5.528,67	2.223,38	2.630,56	2.789,27	3.210,55
n. 6.		1.807,74	2.203,40	2.845,95	3.130,90	3.810,64	4.192,46	5.888,73	2.298,21	2.737,53	2.902,28	3.373,36
n. 8.		1.880,82	2.300,43	2.973,52	3.271,29	3.979,35	4.378,12	6.248,79	2.373,04	2.844,50	3.015,29	3.536,17
n. 10.		1.953,90	2.397,46	3.101,09	3.411,68	4.148,06	4.563,78		2.447,87	2.951,47	3.128,30	3.698,98
Biennial- sprung	63,00	73,08	97,03	127,57	140,39	168,71	185,66	360,06	74,83	106,97	113,01	162,81